



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

Satzung über den Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (Hochschulzugangssatzung beruflich Qualifizierter- HZbQS)

vom 30. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 88 Abs. 10 S. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, in Verbindung § 30 Abs. 1 S. 1 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Beratungsgespräch

§ 3 Probestudium

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

¹Diese Satzung regelt den fachgebundenen Hochschulzugang ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. ²Der Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gem. Art. 88 Abs. 6 BayHIG wird eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 QualV erfüllt sind und ein Probestudium gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erfolgreich absolviert wurde.

§ 2 Beratungsgespräch

Das Beratungsgespräch gem. Art. 88 Abs. 6 Satz 5 BayHIG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualV führt die allgemeine Studienberatung oder die Studienfachberatung des Studiengangs, in dem das Studium aufgenommen werden soll.

§ 3 Probestudium

- (1) ¹Das Probestudium umfasst zwei Semester. ²Es gilt als erfolgreich absolviert, wenn nach dem ersten Semester mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte und nach dem zweiten Semester insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus den Prüfungsleistungen des ersten Studienjahrs erworben wurden. ³Davon abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (2) Das Probestudium verlängert sich um die für die Wiederholung der Prüfungsleistungen notwendigen Semester, falls die nach Absatz 1 erforderlichen ECTS-Leistungspunkte auf Grund nicht bestandener Prüfungsversuche nicht erreicht wurden.
- (3) Die bzw. der Studierende wird mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Für Fristverlängerungen gilt § 9 Abs 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung der Studieneignung von beruflich qualifizierten Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 07.08.2009 außer Kraft.